



am 18.11.2020 in Kämpfelbach

---

### **Tagesordnungspunkt 3 – zur Vorberatung**

**Betreff: Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald**

**Bezug: 38/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Änderung der Organisationssatzung wie dargestellt zu beschließen.

**Sachdarstellung/Begründung:**

Die Organisationssatzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald soll aufgrund aktueller Erfordernisse angepasst werden

**1. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder (§ 11a der Organisationssatzung)**

Bislang können Beschlüsse in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen des Regionalverbandes nur dann gefasst werden, wenn die Verbandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder in ausreichender Zahl persönlich anwesend sind (vgl. u.a. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 der Geschäftsordnung). Die Corona-Pandemie hat das Problem aufgeworfen, dass unter bestimmten Umständen Gremiensitzungen nicht mehr in Präsenz stattfinden könnten. Um Entscheidungsblockaden zu verhindern, hat der Gesetzgeber mit dem § 37a Gemeindeordnung (vgl. Anlage 1) die Möglichkeit eröffnet, Gremiensitzungen auch ohne persönliche, d.h. physische Anwesenheit durchzuführen. Um diese Option auch noch nach dem 31.12.2020 offen zu halten, muss gemäß § 37a Abs. 3 GemO die Organisationssatzung angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, einen § 11a einzufügen, der dies regelt.

**2. Erweiterung der Kompetenzen des Planungsausschusses; Erlass von Planungsgeboten bei Eilbedürftigkeit (§ 7 der Organisationssatzung)**

Gemäß § 21 Landesplanungsgesetz (LplG) können „die Träger der Bauleitplanung (...) durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, insbesondere Bauleitpläne aufzustellen (...)“. Ein solches Planungsgebot kann nach der aktuellen Organisationssatzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald nur die Verbandsversammlung beschließen. Da i.d.R. die Verbandsversammlung zweimal im Jahr tagt, kann u.U. ein notwendiges Planungsgebot erst mit erheblicher Verzögerung beschlossen werden. Bis dahin könnten die Träger der Bauleitplanung allerdings Fakten geschaffen haben, wodurch der Zweck des Planungsgebotes ggf. nicht mehr erreicht werden könnte. Um dies zu

vermeiden, soll – da es um die Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und damit die Inhalte des LEP und des Regionalplans geht – der Planungsausschuss dazu ermächtigt werden, Planungsgebote zu erlassen. Diese Ermächtigung soll sich nur auf Fälle von Eilbedürftigkeit erstrecken. Es wird vorgeschlagen, § 7 der Organisationssatzung zu ändern.


### **3. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Erhöhung der Wertgrenzen (§§ 8 und 10 der Organisationssatzung)**

Bislang ist in der Organisationssatzung festgelegt, dass der Verbandsvorsitzende Haushaltsmittel bis 25.000 € bewirtschaften darf (vgl. § 10 Abs. 2 Ziff. d) und dass der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € entscheidet (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. 3.). Gerade in letzter Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere bei der Umsetzung der Projekte zur Regionalentwicklung und den damit zusammenhängenden Auftragsvergaben diese Wertgrenzen zum Teil knapp erreicht wurden. Sollten die Wertgrenzen künftig einmal überschritten werden, müsste der Projektvollzug bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden oder es müssten Auftragsvergaben per Umlaufverfahren beschlossen werden. Deshalb schlägt die Geschäftsstelle vor, in § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 der Organisationssatzung die Wertgrenzen für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch den Verbandsvorsitzenden und durch den Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zu erhöhen.

Die von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Änderungssatzung ist dieser Beschlussvorlage in Anlage 2 beigelegt. Die vollständige Lesefassung der so geänderten Organisationssatzung findet sich in Anlage 3 in der Form, dass die Änderungen nachvollziehbar dargestellt sind.

Klaus Mack  
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) § 37a Gemeindeordnung
  - 2) Änderungssatzung (Entwurf)
  - 3) Lesefassung der geänderten Organisationssatzung

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	07.05.2020	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1
<b>Gültig ab:</b>	13.05.2020		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 37a**

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

**§ 37a GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Gesetze Landesrecht**

*Baden-Württemberg*

§ 15 GKZ, gültig ab 13.05.2020

§ 20 SpG, gültig ab 13.05.2020

§ 8 SpG, gültig ab 13.05.2020



## **Satzung zur Änderung der ORGANISATIONSSATZUNG**

**des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom 26.06.2013,  
geändert durch Satzungen vom 22.10.2014, 15.03.2017, 04.07.2018 und 23.10.2019**

Gemäß §§ 33, 35, 37 und 39 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) i.V.m. § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 09. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderungen in Paragraf 7 der Organisationssatzung**

1. In § 7 Abs. 3 Buchstabe i) wird die Formulierung „Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist sowie für die“ durch die Formulierung „Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist.“ ersetzt.
2. Es wird nach § 7 Abs. 3 Buchstabe i) folgender Absatz 4 eingefügt: „Ferner ist der Planungsausschuss zuständig für“
3. Der bisherige Buchstabe j) in § 7 Abs. 3 wird in den Absatz 4 übertragen und erhält dort die Bezeichnung Buchstabe a). In Buchstaben a) wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „die“ eingefügt.
4. Der bisherige Buchstabe k) in § 7 Abs. 3 wird in den Absatz 4 übertragen und erhält dort die Bezeichnung Buchstabe b). In diesem Buchstaben b) wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „die“ eingefügt.
5. Der bisherige Buchstabe l) in § 7 Abs. 3 wird in den Absatz 4 übertragen und erhält dort die Bezeichnung Buchstabe c). In Buchstaben c) wird die Formulierung „Satzungsbeschlusses.“ durch die Formulierung „Satzungsbeschlusses,“ ersetzt.
6. Nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt: „den Erlass von Planungsgeboten nach § 21 LplG bei Eilbedürftigkeit.“

## **§ 2**

### **Änderungen in Paragraf 8 der Organisationssatzung**

1. § 8 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 € bis zu 100.000 € im Einzelfall;“
2. § 8 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 werden gestrichen.
3. Die bisherige Ziffer 6 in § 8 Abs. 2 wird zur Ziffer 4. Sie wird wie folgt neu gefasst: „Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall;“
4. Die bisherige Ziffer 7 in § 8 Abs. 2 wird zur Ziffer 5. Die bisherige Ziffer 8 in § 8 Abs. 2 wird zur Ziffer 6. Die bisherige Ziffer 9 in § 8 Abs. 2 wird zur Ziffer 7.

## **§ 3**

### **Änderungen in Paragraf 10 der Organisationssatzung**

1. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst: „die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 €,“
2. Nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) eingefügt: „die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Fall von Eilbedürftigkeit bis 100.000 €; sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben und das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren;“
3. Der bisherige Buchstabe e) in § 10 Abs. 2 wird zum Buchstaben f). Dieser wird wie folgt neu gefasst: „die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 25.000 €,“
4. Der bisherige Buchstabe f) in § 10 Abs. 2 wird zum Buchstaben g).

## **§ 4**

### **Einfügung eines neuen Paragraf 11a in die Organisationssatzung**

Nach Paragraf 11 wird folgender neuer Paragraf 11a eingefügt:

„§ 11a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Sitzungen der Gremien können nach Maßgaben der Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.“

## **§ 5**

Die übrigen Bestimmungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigung:**

---

Klaus Mack, Verbandsvorsitzender



**LESEFASSUNG der  
ORGANISATIONSSATZUNG**

**des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom  
26.06.2013, geändert durch Satzungen vom 22.10.2014,  
15.03.2017, 04.07.2018, ~~und~~ 23.10.2019 und 09.12.2020**

Gemäß §§ 33, 37 und 38 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 26. Juni 2013 die Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Am 22.10.2014, am 15.03.2017, am 04.07.2018, ~~sowie~~ am 23.10.2019 sowie am 09.12.2020 wurden Satzungsänderungen beschlossen, welche in dieser Lesefassung eingearbeitet sind:

**§ 1**

**Organe des Regionalverbands**

Organe des Regionalverbandes sind die Verbandsversammlung (Hauptorgan) und der/die Verbandsvorsitzende.

**§ 2**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung.

**§ 3**

**Allgemeine Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit ihr die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt und nach dieser Satzung nicht ein Ausschuss oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist.

**§ 4**

**Verbandsvorsitzende/r**

- (1) Der Regionalverband hat eine/n ehrenamtlich tätige/n Verbandsvorsitzende/n.
- (2) Der /die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung jeweils in ihrer ersten öffentlichen Sitzung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.

**§ 5**

**Zahl der Stellvertreter des/der Verbandsvorsitzenden im Vorsitz der  
Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zwei stellvertretende Vorsitzende, die den/die Verbandsvorsitzende/n der Verbandsversammlung

im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Verbandsversammlung.

## § 6

### Ausschüsse

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Planungsausschuss;
- b) der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

## § 7

### Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und weiteren 25 Mitgliedern.
- (2) Der Planungsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung durch regelmäßige Vorberatung aller mit der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes und der Raumordnung zusammenhängenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Planungsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Zustimmung zu Stellungnahmen zu
  - a) fachlichen Entwicklungsplänen,
  - b) staatlichen Fachplanungen,
  - c) Raumordnungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist,
  - d) Zulassungsverfahren für regional bedeutsame Vorhaben, denen keine Bauleitpläne zu Grunde liegen und die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen oder bei denen hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum besteht,
  - e) sonstigen überörtlich bedeutsamen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger,
  - f) Zielabweichungsverfahren,
  - g) Bauleitplänen, die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen oder bei denen hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum besteht,
  - h) Flächennutzungsplänen bei Gesamtfortschreibungen,
  - i) Planfeststellungsverfahren, soweit nicht der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss zuständig ist, ~~sowie für die~~
- (4) Ferner ist der Planungsausschuss zuständig für
  - a) die Zustimmung zu regionalbedeutsamen Planungsprojekten mit Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis 25.000 € im Einzelfall sowie Vorausbewilligungen von Haushaltsmitteln bis zu diesem Betrag, sofern die Mittel einer Deckungsreserve oder durch Erträge oder Einzahlungen zur Verfügung stehen und nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  - b) die Zustimmung zu regionalbedeutsamen Planungsprojekten im Falle von Eilbedürftigkeit bei Gesamtkosten bis 100.000 €, sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben und das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren,



- c) die Eröffnung und Durchführung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, der Verfahren für Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen des Regionalplanes mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses;
- d) den Erlass von Planungsgeboten nach § 21 LplG bei Eilbedürftigkeit.

## § 8

### Verwaltungs- Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

- (1) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und weiteren 25 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die
  - 1. Entscheidung über die Ernennung, Zuruhesetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (gehobener Dienst und höherer Dienst);
  - 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b bis 12 TVöD;
  - 3. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 2550.000 € bis zu 50100.000 € im Einzelfall;
  - ~~4. Zustimmung zu regionalbedeutsamen Projekten mit Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis 25.000 € im Einzelfall sowie Vorausbewilligungen von Haushaltsmitteln bis zu diesem Betrag, sofern die Mittel einer Deckungsreserve oder durch Erträge oder Einzahlungen zur Verfügung stehen und nicht der Planungsausschuss oder der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist;~~
  - ~~5. Zustimmung zu regionalbedeutsamen Projekten im Falle von Eilbedürftigkeit bei Gesamtkosten bis 100.000 €, sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben, das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird und nicht der Planungsausschuss zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren;~~
  - 6.4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 1225.000 € bis zu 3050.000 € im Einzelfall;
  - 7.5. Stellungnahmen zu regionalbedeutsamen Wirtschaftsthemen, zu Raumordnungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren für regionalbedeutsame Vorhaben im Verkehrsbereich;
  - 8.6. Vorberatung aller Angelegenheiten, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist und für die nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
  - 9.7. Entscheidungen, die die AG Kulturregion Nordschwarzwald betreffen.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit, die für den Regionalverband von besonderer Bedeutung ist, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, die übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## § 10

### Aufgaben des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der /die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Verband, leitet die Verwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der /die Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über
  - a) die Ernennung, Zuruhesetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten/Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9,
  - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9a TVöD,
  - c) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von befristet Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 13 TVöD,
  - d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis ~~2550~~.000 €,
  - ~~d)e~~ die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Fall von Eilbedürftigkeit bis 100.000 €; sofern sich keine erheblichen Auswirkungen auf den laufenden oder die kommenden Haushalte ergeben und das Projekt überwiegend durch Zuschüsse oder Erträge oder Einzahlungen finanziert wird. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall bei der nächsten Sitzung zu informieren;
  - ~~e)f~~ die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu ~~1225~~.000 €,
  - ~~f)g~~ die Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag).

## § 11

### Ältestenrat

- (1) In Anlehnung an § 33 a GemO und § 28 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Verbandsvorsitzenden erforderlich.

## § 11a

### Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Sitzungen der Gremien können nach Maßgaben der Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 23. Oktober 2009 außer Kraft.

Pforzheim, ~~23.10.2019~~09.12.2020

Der Verbandsvorsitzende  
Klaus Mack

Die öffentlichen Bekanntmachungen der der letzten Änderungen der Organisationsatzung erfolgten im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am ~~24.01.2020~~XX.XX.2021.